



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. April 2014

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

|   |            |  |            |
|---|------------|--|------------|
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>                   | <b>161</b> |  |            |
| 98 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit                           | 161        |  |            |
| 99 Verlust eines Dienstsiegels  | 161        |  |            |
| 100 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)        | 162        |  |            |
| 101 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)        | 162        |  |            |
| 102 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung                | 162        |  |            |
| 103 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a |            |  |            |
|   |            | der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)  | 163        |
|   |            | 104 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)   | 164        |
|   |            | <b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>   | <b>164</b> |
|   |            | 105 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 und zur Entlastung des Regionaldirektors, der Regionaldirektorin nach § 116 Abs. 1 GO NW | 164        |
|   |            | 106 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“  | 165        |

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 98 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster                      Münster, 21.02.2014  
Az.: 34.02.04.01-64.13.10

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 21.02.2014 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse Sterbehilfe Arbeitsgemeinschaft 33 VVaG, Gelsenkirchen, auf die Sterbekasse Begräbnishilfe St. Joseph a.G., Dortmund-Berghofen, genehmigt.

Im Auftrag

Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 161

#### 99 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 26. März 2014  
- Dezernat 48 -

Das Dienstsiegel der Ambrosius-Schule mit der Aufschrift: „Ambrosius-Schule • Kath. Grundschule der Gemeinde Ostbevern.“ und in der Mitte mit dem NRW-Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

08.2012 in ihrem 2. Schulbes



Wiederbeginn

Im Auftrag  
gez. Bernhard Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 161

**100 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-0876806/0020.V

48143 Münster, den 20.03.2014

Die Firma Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), in 48712 Gescher, hat einen Änderungsantrag zu Ihrer Abfallbehandlungsanlage - einschließlich Abfalllager - auf dem Grundstück in 48712 Gescher, Estern 41 (Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstück 284), vorgelegt.

Gegenstand des Änderungsantrages ist der Umbau der Restabfallbehandlungsanlage zur Erzeugung von deponiefähigem Abfall und Abfallsortierung (MBA) auf Grundlage der 30. BImSchV, zu einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Erzeugung gütegesicherter Komposte unter Beibehaltung der Restmüllsortierung und Abfalllagerung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Volker Stienecker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 162

**101 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9994147/0003.V

48147 Münster, den 27.03.2014

Herr Karl Schulze-König, Wilmsberg 20, 48565 Steinfurt, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur 43, Flurstücke 56 und 57, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines Nachfermenters
- Änderung eines bereits baurechtlich genehmigten Gärrestlagers

- Leistungserhöhung der vorhandenen Blockheizkraftwerke auf 690 kW
- Errichtung eines Retentionsbodenfilters für Niederschlagswasser

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Christoph Zielinsky

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 162

**102 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 52-500-0623020/0004.V

Münster, den 26.03.2014

Die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet - AGR - ist Betreiberin der Zentraldeponie Datteln Löringhof, auf der bis Ende 1999 Siedlungsabfälle abgelagert wurden. Diese Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase. Die Arbeiten zum Abschluss und zur Rekultivierungsarbeiten wurden Ende 2011 aufgenommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.1997 und der Zulassung einer alternativen Oberflächenabdichtung im Bescheid vom 19.03.2014 wurde die maximale Deponiehöhe auf 71 m über NN festgelegt.

Mit Erstellung der alternativen Oberflächenabdichtung im 1. Bauabschnitt hat sich gezeigt, dass die in den o.g. Bescheiden festgelegten Deponieendhöhe überschritten wird.

Die Erhöhung beträgt am Hochpunkt maximal 4 m, sodass sich eine neue Deponieendhöhe im Hochpunkt von 75 m ü. NN ergeben wird.

Zum einen ergibt sich durch das Aufbringen einer tragfähigen Ausgleichsschicht eine höhere Mächtigkeit des Oberflächenabdichtungssystems, sodass unter Beibehaltung eines gesetzlich vorgeschriebenen Gefälles von 5 % die geplanten Höhen um 1 m im Randbereich und bis zu 4 m am Deponiehochpunkt überschritten wird.

Zum anderen wird die Überhöhung darauf zurückgeführt, dass die seinerzeit prognostizierten Abfallsetzungen nicht in dem errechneten Maß eingetreten sind.

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne des Anhangs 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010.

Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 162-163

**103 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster 27.03.2014  
Dezernat 52  
Az.: 52-500-0356728/0006.V

**Änderung des Betriebes bei der Abfallbehandlung und zeitweiligen Abfalllagerung sowie Errichtung und Betrieb von erdgasbetriebenen BHKW's und Schredderanlagen für metallische Abfälle der Dutz Schrott- und Metallhandels- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Hansestraße 25, 46325 Borken**

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, hat der Dutz Schrott- und Metallhandels- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Hansestraße 25, 46325 Borken, mit Datum vom 27.03.2014 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.03.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung auf dem Grundstück in 46325 Borken, Hansestraße 25; Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstücke 349, 405, 422, 424, 434, 439, 440, 444, die bestehende Anlage zur Schrott- und Altautoverwertung, zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung vorsortierter Abfälle durch

1. Errichtung und Betrieb einer "Metallhalle",
2. Errichtung und Betrieb eines Schrott-Schredders,
3. Errichtung und Betrieb von BHKW's im 24h Betrieb,
4. Nutzungsänderung der Betriebshalle zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Kunststoffen und E-Schrott in einer Halle zum Betrieb eines Schrott-Schredders und von BHKW's,

5. Errichtung und Betrieb eines Dosenschredders,
6. Wegfall der Betriebseinheit 1.2 Kabelmuffen, der BE 1.6 Kunststoff und der BE 2.3 Altreifen und
7. Neuordnung der Betriebseinheiten gemäß Ziffern 1.2.3.2, 8.9.1.1, 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.2 und 8.15.3 der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben."

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW "

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung vom 27.03.2014 nach Maßgabe der zugehörigen Antragsunterlagen und unter Vorbehalten, Bedingungen bzw. Befristungen (Ziffer III.) sowie unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Baurecht und Arbeitsschutz (Ziffer IV.) erteilt wurde.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (04.04.2014) für zwei Wochen vom 07.04.-22.04.2014 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

1. **Stadtverwaltung Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken**
2. **Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, R-206, Nevinghoff 22, 48147 Münster**

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern.

Im Auftrag  
gez. Reinhard Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 163

**104 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0003/14/0319269/0004.V

48143 Münster, den 24.03.2014

Die Firma DUR. Metall GmbH & Co. KG hat am 06. Januar 2014 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Feuerverzinken auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Weststr. 13, Gemarkung Oelde, Flur 19, Flurstücke 154, 292, 293, 36, 39, 40, 27, 28, 219, 220 und 221, vorgelegt.

Der Antrag erstreckt sich auf:

- Änderungen an den Beizbecken,
- Errichtung und Betrieb einer Absauganlage in der Beize,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Flussmittelaufbereitungsanlage,
- Errichtung und Betrieb einer Pulverbeschichtungsanlage,
- Nutzungsänderung der ehemaligen Tennishalle als Bereitstellungshalle,
- Nutzung des Parkplatzes vor der Tennishalle.

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der bisher genehmigten Verarbeitungsleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a bis c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Klaus Lenkner

AbI. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 164

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**105 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2010 und zur Entlastung des Regionaldirektors, der Regionaldirektorin nach § 116 Abs. 1 GO NW**

Regionalverband Ruhr  
Referat 6 / 6-1

Essen, 18.03.2014  
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2013 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

  
Karola Geiß-Netthöfel  
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2010 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, nach § 116 Abs. 1 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2010 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, vorbehaltlos Entlastung."

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 liegt zur Einsichtnahme ab der 14. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, öffentlich aus.

Essen, 24.03.2014



Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Horst Schiereck

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 164-165

**106 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“**

Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 07.04.2014, 14:00 Uhr, im Raum Monasterium 1 im Mercure Hotel Münster City, Engelstr. 39, 48143 Münster.

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung  
- Sitzungsvorlage Nr. 01 / 2014 -
2. Jahresabschluss 2012; hier: Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses  
- Sitzungsvorlage Nr. 02 / 2014 -
3. Haushalt 2013; hier:
  - I. außerplanmäßige Ausgaben Teilergebnis- und Teilfinanzplan „Geschäftsbesorgung Busverkehr“
  - II. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013  
- Sitzungsvorlage Nr. 03 / 2014 -
4. Mitgliedschaft in der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Bahnhofsviertel  
- Sitzungsvorlage Nr. 04 / 2014 -
5. Qualität im OWL-Dieselnetz (eurobahn)  
- Sitzungsvorlage Nr. 05 / 2014 -
6. Tarifmaßnahme Münsterland-Tarif zum 01.08.2014  
- Sitzungsvorlage Nr. 06 / 2014 -
7. Westfalen-Tarif  
- Sitzungsvorlage Nr. 07 / 2014 -
8. Verbandsversammlung des NWL am 09.04.2014  
- Sitzungsvorlage Nr. 08 / 2014 -
9. Mitteilungen und Anfragen
  - 9.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
    1. Sachstand Haltepunkt Warendorf Eienen-Müssingen
    2. Sachstand Beelen
    3. Landesentwicklungsplan (LEP)

4. Notfallmanagement
5. Nachrücker Modernisierungsoffensive (MOF2)
6. Umbaumaßnahme Münster Hauptbahnhof
7. Förderung der Baumaßnahme am Hauptbahnhof Münster im Zusammenhang mit Gleis 21
- 9.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

**Nicht öffentlicher Teil:**

11. Vergabeverfahren Teutoburger Wald-Netz  
- Sitzungsvorlage Nr. 09 / 2014 -
12. Interimsvergabe der SPNV-Linien RE 1, RE 4, RE 5, RE 6, RE 11 sowie RB 33  
- Sitzungsvorlage Nr. 10 / 2014 -
13. Sachstand Ausschreibungen RRX  
- Sitzungsvorlage Nr. 11 / 2014 -
14. Vergabeverfahren Weser-Ems-Netz  
- Sitzungsvorlage Nr. 12 / 2014 -
15. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln § 11 Abs. 1 ÖPNVG  
- Sitzungsvorlage Nr. 13 / 2014 -
16. Mitteilungen und Anfragen
  - 16.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  - 16.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 165





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster